

**DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT UND DIE
AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES IV FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES,
FAMILIE UND WOHNUNGSWESEN – LEGISLATURPERIODE 2024-2029**

Stand: 1.9.2026

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Einleitung

2. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche 2024-2029

- 2.1. Pflegeleistungspolitik
- 2.2. Gesundheitserziehung und Präventivmedizin
- 2.3. Familienpolitik inklusive Kinderbetreuung
- 2.4. Sozialhilfepolitik
- 2.5. Beschäftigungspolitik im Bereich der Sozialökonomie
- 2.6. Durchführung der Politik der Chancengleichheit im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- 2.7. Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern
- 2.8. Behindertenpolitik
- 2.9. Seniorenpolitik
- 2.10. Jugendhilfe und Jugendschutz
- 2.11. Justizhäuser
- 2.12. Familienleistungen
- 2.13. Entwicklungszusammenarbeit
- 2.14. Verbraucherschutz im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- 2.15. Wohnungswesen
- 2.16. Sozialwirtschaft im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- 2.17. Wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Gesundheit und Soziales
- 2.18. Innerbelgische und internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit und Soziales
- 2.19. Infrastruktur und Ausstattung in den Bereichen Gesundheit und Soziales

1. Einleitung

Die Aufgabenbereiche des Ausschusses IV für Gesundheit, Soziales, Familie und Wohnungswesen umfassen im Wesentlichen die sogenannten personenbezogenen Angelegenheiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31. Dezember 1983 im Rahmen der zweiten Staatsreform übertragen wurden. Diese beinhalten insbesondere die Gesundheit und Pflege, die Seniorenpolitik sowie die Sozialhilfe- und Familienpolitik. Seit der sechsten Staatsreform betrifft dies auch die Zuständigkeit für die Familienleistungen.

Neben diesen personenbezogenen Angelegenheiten ist der Ausschuss IV auch für das Wohnungswesen zuständig, das der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2019 von der Wallonischen Region übertragen wurde.

2. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche 2024-2029

Artikel 36 §1 der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht vor, dass das Parlament die ständigen Ausschüsse bezeichnet und ihre Aufgabenbereiche auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums festlegt (siehe Anhang).

Die Aufgabenbereiche des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales in der Legislaturperiode 2019-2024 sind, kurz gefasst:

2.1. Pflegeleistungspolitik

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für die Gestaltung der Pflegeleistungspolitik innerhalb wie außerhalb der Pflegeanstalten. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung von Infrastrukturarbeiten an den Krankenhäusern, die primäre Gesundheitspflege, die geistige Gesundheitspflege, die Pflegeleistung in Altenheimen, die Rehabilitationsdienste sowie die Zulassung und Kontingentierung der Gesundheitspflegeberufe.

Pflegeanstalten sind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die beiden lokalen Krankenhäuser, die Wohn- und Pflegezentren für Senioren (WPZS (ehemals Alten- und Pflegewohnheime)) sowie das psychiatrische Pflegewohnheim in St. Vith.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist befugt zur Inspektion, Anerkennung und Schließung sowie zur Regelung der internen Organisation dieser Einrichtungen. Vom Föderalstaat festgelegte Normen müssen zwingend beachtet werden. Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann zusätzliche Normen festlegen, solange diese nicht in Widerspruch zu den föderalen Normen stehen und diese keine Auswirkung auf die Zuständigkeiten des Föderalstaates haben.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann ebenfalls die Infrastruktur und Ausstattung der Einrichtungen bezuschussen.

In der Zuständigkeit des Föderalstaates bleiben weiterhin:

- a) die Grundgesetzgebung, die im föderalen Gesetz vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen geregelt wird;
- b) die Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die Grundgesetzgebung geregelt wird (Budget der Finanzmittel der Krankenhäuser (BMF));
- c) die Kranken- und Invalidenversicherung;
- d) die Grundregeln über die Programmierung;
- e) die Festlegung der Bedingungen zur und der Bezeichnung als Universitätskrankenhaus.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (insofern es u. a. die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben in Bezug auf Pflegeanstalten regelt)
- Dekret vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege
- Dekret vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren
- Dekret vom 27. Februar 2023 zur Schaffung eines Beirats für Gesundheit
- Dekret vom 22. April 2024 über die mentale Gesundheit

2.2. Gesundheitserziehung und Präventivmedizin

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist weitgehend zuständig für die Ergreifung von Maßnahmen zur Gesundheitserziehung sowie für Tätigkeiten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Prävention.

In diesem Kontext bezuschusst die Deutschsprachige Gemeinschaft beispielsweise den Patienten Rat & Treff (PRT) als Koordinationsstelle für medizinische und therapeutische Information, die Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung VoG (ASL), Aktionen zur Krebsvorsorge, Gesundheitsvorsorge und -förderung in den Schulen,

sportärztliche Überwachung, Impfungen, Fortbildungen für Notärzte, Krankenpfleger, Hebammen, medizinisches Hilfspersonal, Seniorenbetreuer und Sanitäter.

Auch besitzt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Möglichkeit zur Organisation struktureller Impfprogramme, z. B. in Kinderkrippen.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention
- Dekret vom 21. März 2005 zur Zustimmung zum Rahmenabkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, verabschiedet am 21. Mai 2003 in Genf
- Dekret vom 28. Juni 2011 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Einkauf von Impfstoffen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, geschehen zu Brüssel am 15. Juni 2011

2.3. Familienpolitik inklusive Kinderbetreuung

Zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört ebenfalls die Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder.

So werden z. B. die CliniClowns Ostbelgien und Personalkosten des Bundes der Familien bezuschusst sowie Familien mit Mehrlingsgeburten in Form von Haushaltshilfen unterstützt.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst ferner die Dienste der häuslichen Hilfe. Die pflegetechnischen und haushälterischen Angebote der Familienhilfsdienste (Vivadam VoG sowie SOS-Hilfe VoG) können Personen – insbesondere aber Senioren – in Anspruch nehmen, die sich in einer Situation befinden, die eine solche Unterstützung erfordert.

Die SOS-Hilfe VoG, die ebenfalls zum Bereich der häuslichen Dienste zählt, führt gegen ein geringes Entgelt Arbeiten zugunsten von Familien und Senioren aus, die gewisse Voraussetzungen erfüllen (z. B. erhöhte Kostenerstattung (EKE-Statut)).

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist ebenfalls zuständig für die Kinderbetreuung. Organisiert wird diese über das ostbelgische Zentrum für Kinderbetreuung (ZKB), das zum 1. Januar 2024 die Rechtsnachfolge der VoG Regionalzentrum für Kinderbetreuung (RZKB) angetreten hat.

Das ZKB bietet einen Tagesmütterdienst sowie die Dienste von Kinderkrippen an, bei denen berufstätige Eltern ihre Kleinkinder während ihrer Arbeitszeiten zur Beaufsichtigung unterbringen können. In Zusammenarbeit mit dem ZKB werden auch Angebote zur außerschulischen Betreuung (AUBE) und Ferienbetreuung organisiert.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern
- Dekret vom 22. Mai 2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung

2.4. Sozialhilfepolitik

Zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört gleichfalls die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sozialhilfepolitik eine Reihe von Initiativen und Einrichtungen, so beispielsweise:

- a) das Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ) und die Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL);
- b) die Beratungsstelle Prisma-Frauenzentrum für Beratung, Bildung und Opferschutz VoG, die Frauen in spezifischen Lebenssituationen berät. Diese Vereinigung unterhält auch das Frauenfluchthaus in Eupen;
- c) die Telefonhilfe – Anonyme Lebenshilfe VoG, die Caritas-Gruppe St. Vith und das Belgische Rote Kreuz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie seine Nahrungsmittelbanken in Eupen und St. Vith;
- d) Notaufnahmewohnungen;
- e) Schuldnerberatung und Entschuldungsfonds;
- f) Armutsberichterstattung;
- g) soziale Hilfe für Opfer einer Straftat sowie für Häftlinge im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Diese vom Justizhaus in Eupen gewährleistete Hilfe richtet sich vorwiegend an deutschsprachige Häftlinge in Haftanstalten Walloniens.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist – mit einigen Ausnahmen, z. B. die Festlegung und Gewährung des Eingliederungseinkommens – ebenfalls zuständig für die grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ). Auch ist sie oberste Aufsichtsbehörde der ÖSHZ (die Gemeinden in erster Instanz). Wenn der Gemeinderat einen Beschluss eines ÖSHZ nicht billigt, muss die Akte zur definitiven Entscheidungsfindung an die Regierung übermittelt werden. Die Regierung kann Beschlüsse, die gegen das Gesetz verstoßen, aussetzen und alle ausgesetzten Beschlüsse gegebenenfalls aufheben.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 9. Mai 1994 über Notaufnahmewohnungen
- Dekret vom 29. April 1996 über die Schuldnerberatung und Entschuldung
- Dekret vom 30. November 1998 zur Billigung des Kooperationsabkommens vom 5. Mai 1998 über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut
- Dekret vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

2.5. Beschäftigungspolitik im Bereich der Sozialökonomie

Mit der Übertragung der Gesamtheit der Kompetenz für die Beschäftigungspolitik durch die Wallonische Region infolge der sechsten Staatsreform übernahm die Deutschsprachige Gemeinschaft auch die Zuständigkeit für die verschiedenen bis dahin geltenden Beschäftigungsmaßnahmen, die eine wichtige Grundlage zur Finanzierung der in der Sozialwirtschaft tätigen Einrichtungen bilden. Mit dem Dekret zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vom 28. Mai 2018 wurden diese Werkzeuge umfassend reformiert.

Während die Beschäftigungspolitik im Allgemeinen im Rahmen des Ausschusses III behandelt wird, fallen auf den Bereich der Sozialökonomie limitierte Aspekte der Beschäftigung in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses IV.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung
- Dekret vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft
- Dekret vom 13. November 2023 zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses

2.6. Durchführung der Politik der Chancengleichheit im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die zentrale Anlaufstelle für das Thema Chancengleichheit belgienweit ist das 1993 gegründete Interföderale Zentrum für Chancengleichheit Unia. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist im Verwaltungsrat des Zentrums mit einem Sitz vertreten, der durch die Regierung bezeichnet wird. Das Zentrum erstattet dem Ausschuss jährlich Bericht über seine Tätigkeiten im Laufe des vergangenen Jahres.

Eine wichtige gesetzliche Grundlage im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das am 19. März 2012 verabschiedete Dekret zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, mit dem die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Reihe europäischer Richtlinien in Sachen Gleichbehandlung umsetzt.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung
- Dekret vom 20. Januar 2014 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juni 2013 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

2.7. Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist außerdem befugt, Maßnahmen zur Förderung der Aufnahme und Integration von Einwanderern zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang wird auch der Integrationsparcours organisiert, der für alle volljährigen Migranten und Asylbewerber zugänglich ist, die in Ostbelgien leben. Der Parcours beinhaltet einen Erstempfang, Sprach-, Integrations- und Alphabetisierungskurse sowie frauenspezifische Angebote.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt

2.8. Behindertenpolitik

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist – mit einigen Ausnahmen wie der Festlegung von Behindertenrenten – in vollem Umfang zuständig für den Behindertenbereich.

Im Zuge der Übertragung neuer Zuständigkeiten im Sozial- und Behindertenbereich im Zuge der sechsten Staatsreform wurde der im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Staatsreform verankerte Auftrag der Gestaltung der Behindertenpolitik um die Möglichkeit von Beratungsangeboten im Bereich der häuslichen, teilstationären und stationären Hilfe sowie die Zuständigkeit für Mobilitätshilfen erweitert. Ziel war das Erzielen gewisser Synergie- und Skaleneffekte, die sich positiv auf die Dienstleistungen zugunsten der Nutznießer im Hinblick auf ein selbstbestimmtes Leben auswirken.

Mit diesem erweiterten Auftrag wurde die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) beauftragt, die mit Dekret vom 13. Dezember 2016 als Rechtsnachfolger der Dienststelle für Personen mit Behinderung (DPB) ins Leben gerufen wurde.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben
- Dekret vom 14. Oktober 2019 zur Anerkennung von Assistenztieren und über die Zugangsrechte zu öffentlichen Orten von Personen in Begleitung eines Assistenztieres
- Dekret vom 21. November 2022 zur Schaffung eines Beirats für Menschen mit Beeinträchtigung

- Dekret vom 13. November 2023 zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses

2.9. Seniorenpolitik

Zuständig ist die Deutschsprachige Gemeinschaft auch für die Gestaltung der Seniorenpolitik.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst zahlreiche Angebote und Einrichtungen im Seniorenbereich. So gewährt sie – wie bereits erwähnt – Zuschüsse zum Bau- und Umbau von Wohn- und Pflegezentren für Senioren (WPZS), Funktionskostenzuschüsse zu Seniorenvereinigungen und Seniorenstätten (über die Gemeinden) sowie zu Hilfsangeboten (Demenzangehörigengruppe Eifel, Seniorendorphaus Schönberg).

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist seit der sechsten Staatsreform 2014 ebenfalls zuständig für die Organisation und Auszahlung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB), die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch das Pflegegeld für Senioren abgelöst wurde.

Eine wichtige Koordinationsrolle in der Seniorenpolitik kommt der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) zu, z. B. bei der Erstellung von Hilfsplänen zur Unterstützung der Lebensführung von Senioren oder deren Einzug in ein Wohn- und Pflegezentrum für Senioren.

Nicht zuständig ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Festlegung von Renten, die weiterhin Zuständigkeit des Föderalstaats ist.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben
- Dekret vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren
- Dekret vom 13. November 2023 zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses

2.10. Jugendhilfe und Jugendschutz

Gleichfalls zuständig ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Jugendhilfe und, im Zuge weiterer Übertragungen im Zuge der sechsten Staatsreform, auch für die Gesamtheit des Jugendschutzes.

Die Jugendhilfe bezeichnet eine Vielzahl von Maßnahmen, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergriffen werden können, die sich in einer gefährdenden Lebenssituation befinden. Sofern möglich geschieht dies in Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn nötig können jedoch auch gerichtlich angeordnete Maßnahmen auferlegt werden. Unter „Jugendschutz“ versteht die belgische Gesetzgebung das, was in anderen deutschsprachigen Ländern landläufig als „Jugendstrafrecht“ bezeichnet wird. Beide Aspekte wurden mit dem Dekret vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz grundlegend reformiert.

Wichtigste Einrichtung der Jugendhilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der beim Ministerium angesiedelte Jugendhilfedienst, der insbesondere Hilfsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Gefahr und deren Eltern auf freiwilliger Basis durchführt, einen Fall gegebenenfalls aber auch an die Justiz überweisen kann.

Andere bedeutende Instrumente in der Jugendhilfe sind das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusste Zentrum für sozial-pädagogische Kinder- und

Jugendbetreuung „Mosaik“ in Eupen, in dem gefährdete Kinder und Jugendliche beherbergt und betreut werden, und der Pflegefamiliendienst, dessen Aufgabe die Unterbringung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist.

Gefährdete Kinder und Jugendliche sowie straffällig gewordene Jugendliche können in Ermangelung einer gemeinschaftseigenen spezialisierten Einrichtung auch außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft untergebracht und betreut werden.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz

2.11. Justizhäuser

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist des Weiteren zuständig für die Organisation und Funktionsweise der Justizhäuser. Pro Gerichtsbezirk gibt es ein Justizhaus. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindet sich dieses in Eupen.

Die Aufgaben eines Justizhauses bestehen in:

- einer juristischen Erstberatung und der Betreuung der Opfer von Straftaten,
- der Wahrnehmung von Aufgaben in Zivilangelegenheiten (z. B. Sozialuntersuchungen im Rahmen von Ehescheidungen, der Jugendhilfe oder bei Adoptionsverfahren),
- der Vermittlung in Strafangelegenheiten,
- der Wahrnehmung von Aufgaben in Strafangelegenheiten (Information und Begleitung im Rahmen des Strafvollzugs (alternative Untersuchungshaft, Entlassung auf Bewährung, Arbeitsstrafen)),
- der Sozialbetreuung der ersten Linie (Begleitung von Personen während eines Strafverfahrens),
- der elektronischen Überwachung von Delinquenten, die vom Justizhaus begleitet werden.

Ausgewählte Dekrete:

Dekret vom 22. November 2021 über die elektronische Überwachung im Rahmen der Strafvollstreckung

2.12. Familienleistungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft besitzt in Umsetzung der sechsten Staatsreform ebenfalls das Recht, die Gesetzgebung über die Familienleistungen – d. h. das Kindergeld, die Geburtsprämie und die Adoptionsprämie – eigenständig zu gestalten.

Mit dem Dekret vom 23. April 2018 über die Familienleistungen wurde die entsprechende Grundgesetzgebung für die Deutschsprachige Gemeinschaft geschaffen.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 23. April 2018 über die Familienleistungen

2.13. Entwicklungszusammenarbeit

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit fördern, und zwar insbesondere:

1. im Rahmen der bilateralen Hilfe,
2. im Rahmen der Krisen- und Katastrophenhilfe,
3. zur Sensibilisierung der hiesigen Bevölkerung.

Initiativen gemäß Nummern 1 und 2 müssen in Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation, deren Sitz oder eine Niederlassung sich im geförderten Land befindet, durchgeführt werden.

Vorrangig werden Projekte in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Gesundheit sowie Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen gefördert.

2.14. Verbraucherschutz im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Personal- und Funktionskosten der VoG Verbraucherschutzzentrale werden ebenfalls von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst.

2.15. Wohnungswesen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist seit dem 1. Januar 2020 befugt, die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens auszuüben. In diesem Kontext wurde für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine einzige Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes (ÖWOB) ins Leben gerufen.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage ist weiterhin das ursprünglich wallonische Gesetzbuch über nachhaltiges Wohnen, das jedoch am 6. Mai 2024 per dekretaler Entscheidung abgeändert wurde und über das die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre Wohnungsbaupolitik nun gänzlich autonom regelt.

Ausgewählte Dekrete:

- Gesetzbuch über nachhaltiges Wohnen
- Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur
- Dekret vom 6. Mai 2024 zur Abänderung des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen und des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

2.16. Sozialwirtschaft im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Seit der Übernahme der Zuständigkeit für die Beschäftigung von der Wallonischen Region im Jahr 2000 verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über Teilzuständigkeiten im Bereich der Sozialwirtschaft, im Rahmen der sechsten Staatsreform wurden diese noch erweitert. Dies beinhaltet auch die Anerkennungen als föderale Eingliederungsbetriebe und sozialwirtschaftlicher Initiativen, Pilotprojekte und innovativer Experimente.

Der rechtliche Rahmen hierzu wurde mit der Verabschiedung des Dekrets vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft geschaffen. Das Dekret definiert dabei auch die drei in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Kategorien von Sozialbetrieben, die sich in erster Linie durch ihr Zielpublikum und durch den Stellenwert der sozio-professionellen Betreuung in ihrem Betriebskonzept unterscheiden: den Sozialbetrieb, den sozialen Eingliederungsbetrieb und die beiden Vorschalt- und Integrationszentren im Norden und im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Ausgewählte Dekrete:

- Dekret vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft

2.17. Wissenschaftliche Forschung in Verbindung mit den Zuständigkeiten des Ausschusses

2.18. Infrastruktur und Ausstattung im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten des Ausschusses

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann in Anwendung des Dekrets vom 18. März 2002 Infrastruktur und Ausstattung der Einrichtungen, die zu ihren Zuständigkeitsbereichen gehören, bezuschussen, z. B. den Bau und Umbau von Wohn- und Pflegezentren für Senioren, Brandschutzvorkehrungen, Aufzüge.

2.19. Innerbelgische und internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten des Ausschusses

Die innerbelgische und internationale Zusammenarbeit erfolgt in erster Linie auf der Basis von Zusammenarbeitsabkommen.

Anhang: Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und Zuständigkeiten (Parlamentsbeschluss vom 24. März 2025)

Ausschuss IV für Gesundheit und Soziales ist zuständig für:

- die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten, einschließlich der Finanzierung von Bau-, Renovierungs- und Unterhaltsarbeiten der Krankenhäuser sowie der Finanzierung des schweren medizinischen Geräts und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 I. Nr.1, SG08.08.1980);
- die geistige Gesundheitspflege in anderen Pflegeanstalten als Krankenhäusern (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 I. Nr.2, SG08.08.1980);
- die Pflegeleistung in Altenheimen (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 I. Nr.3, SG08.08.1980);
- die Pflegeleistung in Rehabilitations- und Behandlungsdiensten (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 I. Nr.4, SG08.08.1980);
- die Langzeitrehabilitation (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 I. Nr.5, SG08.08.1980);
- die primäre Gesundheitspflege (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 I. Nr.6, SG08.08.1980);
- die Zulassung und Kontingentierung der Gesundheitspflegeberufe unter Berücksichtigung der föderalen Gesetzgebung (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 I. Nr.7, SG08.08.1980);
- die Gesundheitserziehung einschließlich der Suchtvorbeugung, der Schulgesundheit und der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin, vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 I. Nr.8, SG08.08.1980);
- die Familienpolitik und die Kinderbetreuung einschließlich der Aufsicht über das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung und der Information und Sensibilisierung für die Rechte des Kindes (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.1, SG08.08.1980);
- die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.2, SG08.08.1980);

- die auf den Bereich der Sozialökonomie begrenzte Angelegenheit im Bereich der Beschäftigung;
- die Durchführung der Politik der Chancengleichheit im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.3, SG08.08.1980);
- die Behindertenpolitik einschließlich der Mobilitätsbeihilfen sowie der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.4, SG08.08.1980);
- die Seniorenpolitik vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.5, SG08.08.1980);
- der Jugendschutz einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes sowie der zu treffenden Maßnahmen bei straffälligen Jugendlichen und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.6, SG08.08.1980);
- die Sozialhilfe für Gefangene im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.7, SG08.08.1980);
- die juristische Hilfe der 1. Linie (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.8, SG08.08.1980);
- die Organisation und Funktionsweise der Justizhäuser und des Dienstes, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung zuständig ist vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 III., SG08.08.1980);
- die Familienleistungen (Art. 5 §1, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 IV., SG08.08.1980);
- die Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung von Initiativen in der Dritten Welt (Art. 6ter, SG08.08.1980);
- der Verbraucherschutz im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie die Beteiligung an der VoG Verbraucherschutzzentrale (Art. 5, G31.12.1983 + Art.9, SG08.08.1980);
- das Wohnungswesen (Übertragungsdekret vom 29.04.2019);
- die Sozialwirtschaft im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die wissenschaftliche Forschung, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss IV zugeordnet wurden (Art.5, G31.12.1983 + Art.6bis, SG08.08.1980);
- die Infrastruktur, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss IV zugeordnet wurden (Art. 5, G31.12.1983 + Art. 8, SG08.08.1980);
- die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss IV zugeordnet wurden (Art. 55-55bis, G 31.12.1983 + Art. 16, 92bis-92ter, SG08.08.1980).
